

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

Z U S A T Z Ü B E R E I N K O M M E N

zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1.1.2010, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (im Folgenden BVA genannt) andererseits.

Gemäß § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG wird folgende Übergangsregelung zur Altersgrenze vereinbart:

I.

Geltungsbereich

Betroffen von dieser Zusatzvereinbarung sind alle Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis der BVA. Die Änderungen beziehen sich auf den bestehenden Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1.1.2010. Es wird dadurch kein Gesamtvertrag für Gruppenpraxen gemäß § 342 a ASVG abgeschlossen.

II.

Subsidiarität

Für den Fall, dass zwischen einer Landesärztekammer und der jeweiligen Gebietskrankenkasse eine eigene Zusatzvereinbarung zur Altersgrenze existiert, gelten deren Regelungen auch für den Bereich der BVA.

III.

Übergangsregelung

Die Übergangsfrist für zum 1.1.2010 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 1.1.2019 kommt der Endigungsgrund für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis mit Vollendung des 70. Lebensjahres zur Anwendung.

Davor gilt folgende Einschleifregelung:

Für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 74, frühestens jedoch ab 1.1.2015

das 66. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 73, frühestens jedoch ab 1.1.2016

das 64. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 72, frühestens jedoch ab 1.1.2017

das 62. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 71, frühestens jedoch ab 1.1.2018

das 60. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 70, frühestens jedoch ab 1.1.2019

Wien, am *14. Dezember 2010*

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender




Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am *16.12.2010*

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident: Der Obmann:


MR Dr. Walter Dornberger


VP Dr. Günther Wawrowsky



Wien, am *13. DEZ. 2010*

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter


Fritz Neugebauer


Dr. Gerhard Vogel